

Gemeinde  
**HORW**

# **VOLLZUGSVERORDNUNG ZUM SIEDLUNGSENTWÄSSERUNGSREGLEMENT (VVO SER) VOM 23. MAI 2024**



Ausgabe  
23. Mai 2024



Nr. 721

# INHALT

---

Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Grundsätze	3
Art. 3	Anschlussgebühr	3
Art. 4	Betriebsgebühr	3
Art. 5	Vorübergehende Anschlüsse	3
Art. 6	Separate Messung nicht abgeleiteter Mengen	4
Art. 7	Geschossigkeit	4
Art. 8	Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung	4
Art. 9	Gebührenpflichtige Fläche für Ausnahmefälle	8
Art. 10	Anschlussgebühren für mitprofitierende Flächen	9
Art. 11	Zukauf von Grundstücksflächen	9
Art. 12	Einleitung von Reinwasser	9
Art. 13	Regenwasserentsorgung ausserhalb Siedlungsgebiet	9
Art. 14	Entwässerung von Baustellen	10
Art. 15	Strassen Wege und Plätze	10
Art. 16	Übernahme des Unterhalts privater Sammelleitungen	10
Art. 17	Übergangsbestimmungen	11
Art. 18	Inkrafttreten	11

## **ANHANG 1**

---

	Vorgehen Tarifzoneneinteilung und Gebührenberechnung	13
--	--	----

# Der Gemeinderat von Horw beschliesst

- gestützt auf Art. 3 Abs. 2 des Siedlungsentwässerungsreglements (SER) vom 21. März 2024<sup>1</sup>
- 

## Art. 1 Zweck

Mit dieser Verordnung regelt der Gemeinderat den Vollzug des SER gemäss Art. 3 Abs. 2 SER.

## Art. 2 Grundsätze

- 1 Die Gebühren und Kosten verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.
- 2 Gestützt auf Art. 3 Abs. 1 SER delegiert der Gemeinderat die Vollzugsaufgaben für die Siedlungsentwässerung an das Baudepartement.

## Art. 3 Anschlussgebühr

Die Anschlussgebühr wird im Sinne von Art. 37 und 38 SER erhoben.

- Der Anschlussgebührenansatz (AK) gemäss Art. 38 Abs. 1 SER beträgt Fr. 10.90 pro Quadratmeter tarifzonengewichtete Fläche.

## Art. 4 Betriebsgebühr

- 1 Die Betriebsgebühr wird gemäss Art. 39 und 40 SER erhoben.
  - Der Grundgebührenansatz (KG) gemäss Art. 40 Abs. 1 SER beträgt Fr. 0.11 pro Quadratmeter tarifzonengewichtete Fläche.
  - Der Mengengebührenansatz (KW) gemäss Art. 40 Abs. 1 SER beträgt Fr. 1.75 pro Kubikmeter Frischwasser/Brauchwasser.
- 2 Die Mengengebühr wird aufgrund der von der Wasserversorgung oder über die private Eigenversorgung bezogenen Frischwassermenge erhoben. Sind keine oder ungenaue Angaben über den Wasserverbrauch vorhanden, werden 58 m<sup>3</sup> pro Person und Jahr in Rechnung gestellt (Einkontrollen mit Stichtag 1. Januar des Rechnungsjahres).

## Art. 5 Vorübergehende Anschlüsse

- 1 Für Anschlüsse gemäss Art. 38 Abs. 3 SER, welche nur vorübergehend, aber mehr als ein Jahr erstellt werden, ist die Entrichtung von Anschlussgebühren für vorübergehende Anschlüsse geschuldet. Anschlüsse, welche für die Dauer von zehn Jahren und mehr erstellt werden, gelten nicht als vorübergehende Anschlüsse.
- 2 Die Anschlussgebühr für vorübergehende Anschlüsse wird pro rata je angebrochenes Anschlussjahr festgelegt. Pro Jahr beträgt die Anschlussgebühr 10 % der ordentlichen Anschlussgebühr. Folglich haben im angebrochenen zehnten Jahr 100 % der ordentlichen Anschlussgebühr bezahlt zu sein.
- 3 Die jährliche Grund- und Mengengebühr ist für die gesamte Dauer des Anschlusses bis zum Ende des letzten angebrochenen Jahres geschuldet.
- 4 Ein Anschluss gilt als beendet, wenn die Abwasseranschlüsse technisch ausser Betrieb genommen werden.
- 5 Wird im Nachgang zu einem vorübergehenden Anschluss ein dauerhafter Anschluss erstellt, wird die Anschlussgebühr für vorübergehende Anschlüsse mitberücksichtigt.

---

<sup>1</sup> Nr. 720

## **Art. 6 Separate Messung nicht abgeleiteter Mengen**

1 Gestützt auf Art. 39 Abs. 5 SER wird für jeden zusätzlichen Zähler zur Messung der nicht in die öffentlichen Leitungen abgeleiteten Frischwassermenge eine Verwaltungsgebühr von pauschal Fr. 100.00 pro Jahr erhoben. Dieser Betrag ist auch geschuldet, wenn die Mindestmenge gemäss Abs. 3 nicht erreicht wird. In diesem Betrag sind die Einbaukosten und die Zählermiete der Wasserversorgung nicht enthalten.

2 Es werden nur Messungen akzeptiert, die aus von der Wasserversorgung gemieteten und plombierten Wasserzählern gewonnen wurden. Davon ausgenommen sind Messeinrichtungen, die vor Inkrafttreten dieser Vollzugsverordnung installiert wurden. Diese werden noch bis zum Ablauf der Eichfrist des jeweiligen Zählers, maximal bis zum 31. Dezember 2032 akzeptiert.

3 Eine Mengenreduktion wird nur gewährt, wenn die während der Ableseperiode separat gemessene Menge mehr als 80 m<sup>3</sup> beträgt.

## **Art. 7 Geschossigkeit**

1 Die Geschossigkeit dient als Hauptkriterium für die Tarifzonen-Grundeinteilung gemäss Art. 35 SER. Zur Ermittlung der Geschossigkeit werden alle Geschosse mit möglicher Gewerbe- oder Wohnnutzung (Raumflächen sind isoliert, beheizbar und als Wohnraum nutzbar) mitberücksichtigt.

2 Entspricht die Summe der Flächen mit Gewerbe- bzw. Wohnnutzung in Teilgeschossen (z. B. Dachgeschoss oder Kellergeschoss) mehr als 50 % der Gebäudegrundfläche, wird ein zusätzliches Geschoss angerechnet (z. B. 4- statt 3-geschossig). Ist die Summe der Flächen mehr als 150 % der Gebäudegrundfläche, werden zwei zusätzliche Geschosse angerechnet (z. B. 5- statt 3-geschossig).

3 Gemäss Art. 35 SER gilt bei 2- oder 3-geschossigen Gebäuden, dass bei teilweiser Nutzung auf einem weiteren Geschoss die Grundeinteilung erhöht wird (z. B. TZ 4 statt TZ 3 oder TZ 6 statt TZ 5). Es werden dabei folgende Fälle unterschieden:

- a) Bewohnbare oder gewerblich nutzbare Flächen in einem Geschoss mit einer Gesamtfläche kleiner als 20 m<sup>2</sup> gelten nicht als teilweise Nutzung auf einem weiteren Geschoss.
- b) Bewohnbare oder gewerblich nutzbare Flächen in einem Geschoss mit einer Gesamtfläche grösser als 20 m<sup>2</sup> und kleiner als 50 % der Gebäudegrundfläche gelten als teilweise Nutzung auf einem weiteren Geschoss.

4 Bei mehreren Gebäuden auf dem Grundstück ist für die Grundeinteilung in der Regel das Gebäude mit der höchsten Geschosszahl relevant.

5 Für Grundstücke oder Teilgrundstücke mit gebührenpflichtiger Fläche grösser als 2'000 m<sup>2</sup> und einheitlicher Nutzungsart (z.B. Wohnüberbauungen), wird bei der erstmaligen Einteilung für die Erhebung der Betriebsgebühren vereinfachend eine durchschnittliche Geschosszahl rechnerisch ermittelt. Kleinbauten wie Garagen, Autoeinstellhallen usw. werden dabei nicht mitberücksichtigt. Erfolgt später auf dem Grundstück oder Teilgrundstück eine bauliche oder grundbuchliche Veränderung, so wird das Grundstück in Teilgrundstücke aufgeteilt.

## **Art. 8 Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung**

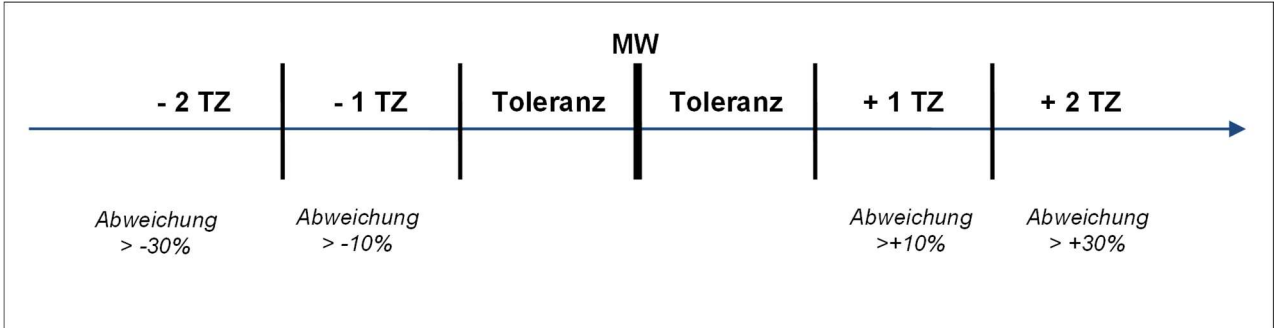
1 Gestützt auf Art. 34 Abs. 3 SER werden in nachfolgenden Fällen Korrekturen von der Grundeinteilung vorgenommen.

2 Versiegelungsgrad: Der Versiegelungsgrad ist der prozentuelle Anteil derjenigen Flächen an der Grundstücksfläche bzw. gebührenpflichtigen Fläche, von denen das anfallende Regenwasser weder versickert noch zurückgehalten und auch nicht über eine private Leitung in ein Gewässer eingeleitet wird. Das ist in der Regel bei Gebäudeflächen, Vorplätzen, Schwimmbädern usw. der Fall.

3 Diejenigen Flächen, welche an Eigenleistungen, die den nachfolgenden Spezifikationen entsprechen, angeschlossen sind, werden als nicht versiegelt betrachtet.

4 Es wird eine Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung vorgenommen, wenn der Versiegelungsgrad um mehr als +/- 10 % (absolut von 100 %) vom mittleren Versiegelungsgrad der einzelnen Tarifzone gemäss Art. 35 SER abweicht (MW = mittlerer Versiegelungsgrad).

Abweichung ist kleiner +/- 10 % = keine Korrektur  
 Abweichung ist zwischen +/- 10 % und +/- 30 % = +/- 1 Tarifzone  
 Abweichung ist grösser +/- 30 % = +/- 2 Tarifzonen



Spezifikation Eigenleistungen: Erbrachte Eigenleistungen (Retention, Versickerung oder eigene Leitung bis zum Vorfluter usw.) können zu einer Reduktion der Tarifzonen-Grundeinteilung führen, falls der Gemeinde für deren Aufbau oder Unterhalt keine Kosten entstanden sind bzw. entstehen werden.

5 Als Eigenleistung gelten bewilligte, entsprechend ausgeführte und in einem funktionstüchtigen Zu-stand gehaltene private Anlagen mit der Fähigkeit

- mindestens 30 Liter pro m<sup>2</sup> der versiegelten Flächen zu speichern (z.B. Versickerungs-, Brauchwasser-, Retentionsanlagen, Dachbegrünungen) und gedrosselt abzuleiten (Retentionswirkung). Liegt eine aktuelle Berechnung des GEP-Ingenieurs vor, gelten diese Werte als Minimalanforderung an die Eigenleistung;
- 100 Liter / (ha x sec) versickern zu können (z.B. Versickerungsanlagen, Sickersteine, Ökobeläge, Rasengitter);
- das auf dem Grundstück anfallende Regenwasser ausschliesslich über eine private Leitung direkt in einen Vorfluter mit genügend Kapazität zu leiten. Dies sofern der Gemeinde in Bezug auf die Kapazität oder anderen bauliche Massnahmen am Vorfluter oder am Unterhalt der privaten Leitung keine Kosten entstanden sind bzw. entstehen werden.

6 Bei Brauchwasseranlagen ist die Menge des wiederverwendeten Regenwassers, welches in die Abwasseranlage gelangt, wie namentlich bei WC-Spülungen, Waschmaschinen usw. mit einer geeigneten Messanlage zu messen oder sie wird mittels pauschalen Wertes von 11 m<sup>3</sup> pro Person und Jahr bewertet. Diese Menge ist mengengebührenpflichtig.

7 Bewohnbarkeit bzw. Bezug von Anlagenkapazität: Der Bezug von Anlagenkapazität wird mit der Summe der Wohnungen, Gewerbebetrieben und Wohnungsäquivalenten (Wasserzählergrösse) auf einem Grundstück oder Teilgrundstück quantifiziert. Dabei wird unterschieden:

- Grundstücke mit reiner Wohnbebauung: Die Anzahl Wohneinheiten ist massgebend;
- Grundstücke mit reiner Gewerbenutzung: Das Wohnungsäquivalent ist massgebend;
- Grundstücke mit Mischnutzung: Der kleinere Wert zwischen Anzahl Wohneinheiten plus Anzahl Gewerbebetriebe bzw. Anzahl Wohneinheiten plus Wohnungsäquivalent; jedoch minimal das Wohnungsäquivalent ist massgebend.

Zählergrösse in Zoll	Zählergrösse in DN	Wohnungsäquivalent
¾ "	20 mm	1
1 "	25 mm	3
1 ¼ "	32 mm	6
1 ½ "	40 mm	12

Zählergrösse in Zoll	Zählergrösse in DN	Wohnungsäquivalent
2 "	50 mm	18
2 ½ "	65 mm	30
3 "	80 mm	50

(Ausnahme Übernachtungsgastronomie, dort wird das Wohnungsäquivalent aufgrund der Bettenzahl ermittelt, 4 Betten gleich 1 Wohnungsäquivalent, wobei ein Doppelbett 2 Einzelbetten entspricht.)

Das Kriterium Bezug von Anlagekapazität führt bei einer über- bzw. unterdurchschnittlichen Anzahl Wohnungen oder Gewerbe zu einer Tarifzonenkorrektur.

Tarifzonen-Grundeinteilung	Normalfall Anz. Wohnungen	Situation auf dem Grundstück	Korrektur der Tarifzone-Grundeinteilung (TZ +/-)
1	---	---	---
2	1 Wohnung (Wohnungsäquivalent)	kein Schmutzwasseranschluss 2 – 3 Wohnungen 4 und mehr Wohnungen	- 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ
3	1 Wohnung	2 – 3 Wohnungen 4 und mehr Wohnungen	+ 1 TZ + 2 TZ
4	1 Wohnung	2 – 4 Wohnungen 5 und mehr Wohnungen	+ 1 TZ + 2 TZ
5	2 – 4 Wohnungen	1 Wohnung 5 – 6 Wohnungen 7 und mehr Wohnungen	- 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ
6	3 – 6 Wohnungen	1 Wohnung 2 Wohnungen 7 – 8 Wohnungen 9 und mehr Wohnungen	- 2 TZ - 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ
7	4 – 7 Wohnungen	1 – 2 Wohnungen 3 Wohnungen 8 – 10 Wohnungen 11 und mehr Wohnungen	- 2 TZ - 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ
8	6 – 9 Wohnungen	1 – 2 Wohnungen 3 – 5 Wohnungen 10 – 12 Wohnungen 13 und mehr Wohnungen	- 2 TZ - 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ
9	11 – 13 Wohnungen	bis 5 Wohnungen 6 – 10 Wohnungen 14 – 16 Wohnungen 17 und mehr Wohnungen	- 2 TZ - 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ
10 ausgenommen Strassen, Wege, Plätze	15 – 17 Wohnungen	bis 10 Wohnungen 11 – 14 Wohnungen 18 – 20 Wohnungen 21 und mehr Wohnungen	- 2 TZ - 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ

Tarifzonen-Grundeinteilung	Normalfall Anz. Wohnungen	Situation auf dem Grundstück	Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung (TZ +/-)
11	19 – 22 Wohnungen	bis 14 Wohnungen 15 – 18 Wohnungen 23 – 25 Wohnungen 26 und mehr Wohnungen	- 2 TZ - 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ
12	24 – 27 Wohnungen	bis 18 Wohnungen 19 – 23 Wohnungen 28 – 30 Wohnungen 31 und mehr Wohnungen	- 2 TZ - 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ
13	30 – 33 Wohnungen	bis 23 Wohnungen 24 – 29 Wohnungen 34 – 36 Wohnungen 37 und mehr Wohnungen	- 2 TZ - 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ
14	36 – 43 Wohnungen	bis 29 Wohnungen 30 – 35 Wohnungen 44 – 48 Wohnungen 49 und mehr Wohnungen	- 2 TZ - 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ
15	47 – 55 Wohnungen	bis 35 Wohnungen 36 – 46 Wohnungen 56 – 60 Wohnungen 61 und mehr Wohnungen	- 2 TZ - 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ
16	56 – 66 Wohnungen	bis 46 Wohnungen 47 – 55 Wohnungen 67 – 71 Wohnungen 72 und mehr Wohnungen	- 2 TZ - 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ
17	65 – 76 Wohnungen	bis 55 Wohnungen 56 – 64 Wohnungen 77 – 81 Wohnungen 82 und mehr Wohnungen	- 2 TZ - 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ

Auch leerstehende Wohnungen und Kleinwohnungen (z.B. Studios) beziehen die Leistungsbereitschaft und werden mitberücksichtigt.

8 Für überdurchschnittlich grosse Grundstücke gilt folgende Ausnahmeregel:

Sind nachfolgende Voraussetzungen kumulativ gegeben,

- gebührenpflichtige Fläche grösser als 2'000 m<sup>2</sup>
- gebührenpflichtige Fläche pro Wohnung grösser 200 m<sup>2</sup>
- Tarifzonen-Grundeinteilung mindestens Tarifzone 5

werden positive Bewohnbarkeits-Korrekturen um eine Tarifzone geringer angewendet (+ 1 TZ statt + 2 TZ) oder fallen weg (+ 0 TZ statt + 1 TZ). Negative Bewohnbarkeits-Korrekturen sind von dieser Regel ausgenommen.

9 Verschmutzungsgrad: Der Verschmutzungsgrad des Abwassers führt zu einer Tarifzonenkorrektur, falls der biologische Verschmutzungsgrad über dem des häuslichen Abwassers liegt. Das betrifft beispielsweise Käsereien, Metzgereien usw. Die Gemeinde kann jederzeit Messungen vornehmen.

10 Bei Betrieben, die im Kostenverteiler des ARA-Verbands aufgeführt sind, werden zusätzlich die verursachten Kosten beim ARA-Verband verrechnet.

11 Nutzung: Die Tarifzonen-Grundeinteilung wird bei nachfolgenden, nicht abschliessend aufgelisteten, besonderen Verhältnissen verursachergerecht über einen Nutzungszuschlag oder -abzug korrigiert:

Besonderheit	Beschreibung	TZ-Korrektur
Unverhältnismässiges Flächen-Leistungsverhältnis	Gebührenpflichtige Fläche kleiner 75 m <sup>2</sup> pro Wohneinheit.	+ 2 TZ
	Gebührenpflichtige Fläche kleiner 100 m <sup>2</sup> pro Wohneinheit.	+1 TZ
Kleines Grundstück	Grundstücksfläche kleiner 300 m <sup>2</sup> bei Grundstücken mit Grundeinteilung ab Tarifzone 3.	+ 1 TZ
1-geschossiges Gewerbe	Gewerbegrundstücke (exkl. Landwirtschaft) mit maximal eingeschossigen Gebäuden bzw. die Gebäudegrundfläche des zweiten Geschosses ist kleiner als 50 % des darunterliegenden Geschosses.	- 1 TZ
Grossverbraucher	Betriebe mit ausserordentlich hohem Mengen-Flächen-Verhältnis.	+ 1 TZ
Betrieb mit Grossküche	Restaurant, Kantine usw.	+ 1 TZ
Geringer Mengenbezug, Saisonale Nutzung	Grundstücke mit Ferienhäusern, Ferienwohnungen bzw. geringem Mengenbezug (gemäss Art. 43 Abs. 11 SER). Zuschlag nur für Betriebsgebühren.	+ 2 TZ
Gewerbe ohne Schmutzwasseranschluss	Grundstücke oder Teilgrundstücke mit Gewerbebauten ohne Schmutzwasseranschluss (nur Regenwasseranschluss).	- 2 TZ

12 In Ausnahmefällen, wo es die Verursachergerechtigkeit verlangt, können weitere Nutzungskorrekturen angewendet werden.

## Art. 9 Gebührenpflichtige Fläche für Ausnahmefälle

1 Teilflächen eines Grundstücks in der Bauzone, welche im Bauzonenplan als Nichtbauzone (z. B. Wald, Landwirtschaftszone usw.) mit Ausnahme der Weilerzone bezeichnet sind, werden nicht als gebührenpflichtige Flächen betrachtet.

2 Die Reduktionsmassnahme gemäss Art. 41 Abs. 1 SER betrifft in der Regel nur Grundstücke mit einer um die gemäss Abs. 1 reduzierten Grundbuchfläche ab 2'000 m<sup>2</sup> und mit einem kleinen Versiegelungsgrad oder einer verhältnismässig kleinen Nutzung sowie sämtliche Grundstücke in der Nichtbauzone mit Ausnahme der Weilerzone. Sie ist als Ausnahmeregelung zur Wahrung der Verhältnismässigkeit zu betrachten.

3 Für die rechnerische Ermittlung der gebührenpflichtigen Fläche für Grundstücke gemäss Abs. 2, welche in der Bauzone oder in der Weilerzone liegen, wird in der Regel die Summe der befestigten Flächen (Vorplatz- und Gebäudegrundflächen usw.) mit dem entsprechenden prozentualen mittleren Versiegelungsgrad der jeweiligen Tarifzone (siehe Art. 35 SER) dividiert.

4 Für die rechnerische Ermittlung der gebührenpflichtigen Fläche werden alle befestigten Flächen als versiegelt bewertet. Von dieser Regelung sind Gewerbe- und Industriebetriebe mit grossen, nicht angeschlossenen, befestigten Umgebungsflächen und die Grundstücke in der Nichtbauzone mit Ausnahme der Weilerzone ausgenommen.

5 Für die rechnerische Ermittlung der gebührenpflichtigen Fläche für Grundstücke gemäss Abs. 2 in der Nichtbauzone mit Ausnahme der Weilerzone werden die angeschlossenen Flächen (Vorplatz- und Gebäudegrundflächen) durch 40 % dividiert.

6 Die Aufteilung in Teilgrundstücke gemäss Art. 41 Abs. 3 SER wird in der Regel nur bei Grundstücken mit einer Fläche ab 2'000 m<sup>2</sup> vorgenommen.



7 Die gemeinsame Betrachtung mehrerer Grundstücke gemäss Art. 41 Abs. 5 SER ist als Ausnahmeregel zu betrachten und wird angewandt, wenn sich ein Gebäudekomplex über mehrere Grundstücke erstreckt.

#### **Art. 10 Anschlussgebühren für mitprofitierende Flächen**

1 Gemäss Art. 37 Abs. 4 SER kann von einem Grundstück oder Teilgrundstück mit mitprofitierenden Flächen bei einer baulichen Veränderung eine Anschlussgebühr fällig werden. Als mitprofitierend gelten Flächen und Bauten, von welchen Abwasser in die öffentlichen Anlagen gelangen, von denen jedoch nach früheren Berechnungssystemen keine Anschlussgebühren erhoben wurden. Diese Flächen wurden für die Erhebung der Betriebsgebühren einer Tarifzone zugeteilt.

2 Anschlussgebühren bei mitprofitierenden Flächen werden erhoben, wenn bei einem Grundstück mit einer Grundbuchfläche ab 1'000 m<sup>2</sup> ein Neu- oder Anbau von mehr als 40 m<sup>2</sup> Grundfläche erstellt wird, welcher weder zu einer Tarifzonenaufstufung noch zu einer Vergrösserung der gebührenpflichtigen Fläche führt.

3 Bei Grundstücken, von welchen bereits Anschlussgebühren aufgrund des aktuell gültigen Reglements erhoben wurden, wird basierend auf mitprofitierenden Flächen keine Anschlussgebühr erhoben.

#### **Art. 11 Zukauf von Grundstücksflächen**

1 Wird bei einem bereits angeschlossenen Grundstück durch eine neue Parzellierung Fläche hinzu geführt, ist die zusätzliche Fläche in die aktualisierte Tarifzone mit einer Anschlussgebühr einzukaufen. Dabei wird die bisherige Einteilung der zugekauften Fläche mitberücksichtigt.

2 Diese Anschlussgebühr wird mit der neuen Parzellierung fällig. Falls im Zeitpunkt der Umparzellierung keine bauliche Veränderung realisiert wird, kann die Fälligkeit auf den Zeitpunkt derjenigen nächsten Baubewilligung, die nur mit Hilfe der Umparzellierung möglich wird, verschoben werden. Dabei wird der im betreffenden Zeitpunkt evtl. erhöhte Gebührensatz angesetzt.

#### **Art. 12 Einleitung von Reinwasser**

1 Für das Einleiten von stetig anfallendem Reinwasser auf einem Grundstück (Brunnen, Überlauf einer privaten Quelle, Ableitung von Grund- oder Hangwasser über Drainagen usw.) wird gemäss Art. 39 Abs. 9 SER eine jährliche Sondergebühr erhoben.

2 Für die Einleitung von mehr als 2 l/min (Jahresmittelwert) wird eine jährliche Sondergebühr von Fr. 300.00 geschuldet.

3 Liegt der Jahresmittelwert nachweislich auf einem tieferen Wert (z. B. bei unstetig anfallendem Reinwasser) wird die Gebühr anteilmässig berechnet.

#### **Art. 13 Regenwasserentsorgung ausserhalb Siedlungsgebiet**

1 Grundstücke in der Landwirtschaftszone, von welchen lediglich Regenwasser in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet wird, werden für die Grundeinteilung in die Tarifzone 2 eingeteilt. Diese wird aufgrund des sich ergebenden Versiegelungsgrads gemäss Art. 8 Abs. 2 korrigiert.

2 Für die im Abs. 1 betroffenen Grundstücke wird eine fiktive Parzellengrösse herangezogen, welche der Summe der angeschlossenen Flächen entspricht, jedoch mindestens 600 m<sup>2</sup>.

3 Als öffentliche Kanalisation gelten neben den gemeindeeigenen Schmutz-, Regen- und Mischwasserleitungen auch die Strassenentwässerungsleitungen von Gemeinde- und Kantonsstrassen.

## **Art. 14 Entwässerung von Baustellen**

1 Gestützt auf Art. 39 Abs. 9 SER wird bei allen Baustellen mit einer Baugrubengrösse ab 500 m<sup>2</sup> für die Ableitung des unverschmutzten Meteorwassers eine Pauschalgebühr erhoben, welche sich an der Baugrubengrösse orientiert. Die Gebühr pro Quadratmeter Baugrubengrösse beträgt pro Jahr (pro rata) Fr. 0.70.

2 Das Ableiten von Schmutzwasser in eine Schmutzwasserleitung führt gestützt auf Art. 4 zu einer Mengengebühr pro Kubikmeter. Die Menge ist über eine Messeinrichtung der Bauherrschaft zu messen oder kann bei kleineren Baustellen von der Gemeinde geschätzt werden.

3 Das Ableiten von Grund-, Quell-, oder Hangwasser in eine Sauberwasserleitung ist über eine Messeinrichtung der Bauherrschaft zu messen und führt gestützt auf Art. 39 Abs. 9 SER zu einer Sondergebühr. Dies beträgt jährlich Fr. 300.00 pro l/min (Jahresmittelwert).

4 Die mitverwendeten Leitungen sind nach Baufertigstellung von der Bauherrschaft zu reinigen.

5 Die Bauherrschaft hat der Gemeinde die für die Erhebung der obigen Gebühren notwendigen Angaben (Art der anfallenden Abwässer, Abschätzung der Einleitmengen, Entwässerungskonzept, Bewilligungen, Kapazitätsnachweise, Baugrubengrösse, Messprotokoll usw.) zur Verfügung zu stellen. Die Angaben über die zu erwartenden Abflussmengen sind auf Verlangen der Gemeinde mit einem geologischen Gutachten zu stützen.

6 Die Gemeinde kann in einer gegenseitig zu unterzeichnenden schriftlichen Vereinbarung die Bedingungen und Gebühren präzisieren.

## **Art. 15 Strassen Wege und Plätze**

1 Bei Grundstücken oder Teilgrundstücken, auf denen ausschliesslich angeschlossene Strassen, Wege oder Plätze liegen, wird für die Gebührenerhebung nur die effektiv versiegelte und angeschlossene Fläche als gebührenpflichtige Fläche herangezogen.

2 Für alle Strassenparzellen (Kantons-, Gemeinde-, Privatstrassen usw.), welche an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ist die Anschlussgebühr geschuldet.

3 Für die Entwässerung der Kantons- und Gemeindestrassen ist die jährlich wiederkehrende Betriebsgebühr geschuldet. Für ausparzellierte Privatstrassen werden aufgrund des unverhältnismässigen Aufwandes für die Verteilung der Gebühren (Perimeter usw.) und der unterschiedlichen Gegebenheiten (Art der Entwässerung, Parzellierung usw.) vorerst keine Gebühren erhoben. Sind Privatstrassen nicht ausparzelliert, werden diese beim betroffenen Grundstück als nicht versiegelte Fläche eingerechnet.

4 Grundstücke oder Teilgrundstücke gemäss Abs. 1 werden bei Einleitung über genügend dimensionierte Rückhaltemassnahmen in die Tarifzone 1 eingeteilt.

## **Art. 16 Übernahme des Unterhalts privater Sammelleitungen**

1 Gestützt auf Art. 21 SER übernimmt die Gemeinde die privaten Sammelleitungen in den betrieblichen (Wartungs- und Reinigungsarbeiten sowie Zustandsuntersuchungen) und baulichen Unterhalt (Reparatur, Renovierung, Erneuerung) und finanziert die dafür entstehenden Kosten über Gebühreneinnahmen. Vorbehalten bleibt die Erfüllung der nachfolgenden Voraussetzungen:

- a) In den Unterhalt übernommen werden private Leitungen, welche mindestens zwei voneinander unabhängige Grundstücke erschliessen und damit der Y-Regel unterstehen bis und mit Vereinigungsschacht. Nicht übernommen werden die Anschlussleitungen von Gebäuden bis zum ersten Vereinigungsschacht.
- b) Leitungen, welche zwei zusammengehörende Grundstücke erschliessen, wie beispielsweise ein Gewerbebetrieb auf mehreren Liegenschaften, werden wie eine Hausanschlussleitung zu einem einzelnen Grundstück beurteilt und folglich nicht in den Unterhalt übernommen. Das Gleiche gilt für Leitungen, welche Grundstücke mit Stockwerkeigentum erschliessen.

- c) Entwässerungsleitungen von Güterstrassen, Sickerleitungen, eingedeckte Gewässer und Drainageleitungen sowie Leitungen, welche grossmehrheitlich der Strassenentwässerung dienen, werden nicht übernommen.
- d) Leitungen, welche ausschliesslich Grundstücke ausserhalb der Bauzonen oder ausserhalb der Weilerzonen erschliessen, werden nicht übernommen.
- e) Die Übernahme von zentralen privaten Retentionsanlagen in den betrieblichen und/oder baulichen Unterhalt der Gemeinde erfolgt nur aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung. Private Pumpwerke werden nicht übernommen.
- f) Grundsätzlich werden beim Unterhalt von privat erstellten Sammelleitungen durch die Gemeinde keine Mehrkosten getragen, welche über das übliche Mass hinausgehen. Diese sind beispielsweise die Behebung von optischen Mängeln infolge der Sanierungsarbeiten, die Entfernung und Erneuerung von Plätzen, Pflanzen, Gartenanlagen, Treppen, die Überwindung übermässiger Aufschüttungen usw. Es werden keine Entschädigungen an die Grund- und Gebäudeeigentümerinnen bzw. -eigentümer entrichtet.
- g) Bei Leitungen mit bestehenden, konstruktiven oder technischen Mängeln, wie beispielsweise falsche Wahl der Leitungsstatik, zu geringes Gefälle, zu kleine oder fehlende Sanierungsschächte, zu geringe Leitungsquerschnitte, zu geringe Verlegungstiefe sowie bei anderen aussergewöhnlichen Lasten wie beispielsweise erschwertem Zugang, Verlegung unter Bauten, Verlegung nahe an Bauten oder bei absehbaren Mehrkosten gemäss lit. f, kann die Gemeinde vor oder bei vorgängig nicht erkennbaren Mängeln auch während der Unterhaltsarbeiten mit den Eigentümerinnen bzw. Eigentümern der privaten Anlagen eine schriftliche Vereinbarung gemäss Abs. 2 abschliessen oder vom Unterhalt zurücktreten.
- h) Den Zeitpunkt für die Ausführung von Unterhaltsmassnahmen bestimmt die Gemeinde.

2 In der schriftlichen Vereinbarung gemäss Abs. 1 lit. g können unter anderem folgende Sachverhalte geregelt werden:

- a) das zivilrechtliche Eigentum;
- b) das Recht auf Eintragung einer Dienstbarkeit (Leitungsbaurecht);
- c) die Regelung einer allfälligen Leitungsverlegung;
- d) das Zutrittsrecht auf das Grundstück;
- e) die Tragung von allfällig entstehenden Mehrkosten durch die Privaten;
- f) der Zeitpunkt für die Behebung von Mängeln.

Kommt keine Vereinbarung zustande, kann die Gemeinde vom Unterhalt des betroffenen Leitungsabschnitts zurücktreten.

3 Neue Baugebiete werden grundsätzlich von den interessierten Privaten erschlossen und finanziert.

4 Für die Erstellung und allfällige Umlegung von Leitungen sind die privaten Eigentümerinnen und Eigentümer zuständig und kostenpflichtig, auch dann, wenn die Gemeinde eine Leitung in den Unterhalt übernommen hat bzw. voraussichtlich übernehmen wird. Durch die Übernahme des Unterhalts tritt die Gemeinde nicht in allfällige Verpflichtungen durch bestehende Dienstbarkeiten ein.

## **Art. 17 Übergangsbestimmungen**

1 Die Anschlussgebühr wird ab dem 1. Juni 2024 gemäss der vorliegenden Vollzugsverordnung erhoben. Stichtag ist der Tag der Baubewilligungserteilung. Vor diesem Datum erteilte Baubewilligungen werden nach dem bisherigen Reglement bzw. der bisherigen Vollzugsverordnung beurteilt.

2 Die Betriebsgebühr wird erstmals im Frühjahr 2025 basierend auf der vorliegenden Vollzugsverordnung in Rechnung gestellt.

## **Art. 18 Inkrafttreten**

1 Die Vollzugsverordnung tritt mit dem Beschluss des Gemeinderates auf den 1. Juni 2024 in Kraft.

2 Mit dem Inkrafttreten dieser Vollzugsverordnung wird die Vollzugsverordnung vom 14. Februar 2019 aufgehoben. Sämtliche widersprechenden Erlasse sind auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens aufgehoben.

Horw, 23. Mai 2024

Ruedi Burkard  
Gemeindepräsident

Michael Siegrist  
Gemeindeschreiber

# ANHANG 1

---

## VORGEHEN TARIFZONENEINTEILUNG UND GEBÜHRENBERECHNUNG

Beispiel:

Haus mit drei bewohnbaren Geschossen, zwei Wohnungen; Dach- und Vorplatzfläche mit insgesamt 200 m<sup>2</sup> an öffentlicher Kanalisation angeschlossen; Grundbuchfläche 900 m<sup>2</sup>.

Jährlicher Verbrauch 300 m<sup>3</sup>.

- a) Grundeinteilung gemäss Art. 35 SER:  
«Grundstücke mit 3-geschossigen Wohnbauten, mittlerer Versiegelungsgrad (MW) 35 %»  
Grundeinteilung Tarifzone 5  
Gemäss Art. 34 Abs. 3 SER kann die Gemeinde die Tarifzonen-Grundeinteilung angemessen erhöhen oder herabsetzen. Art. 8 beschreibt die Korrekturkriterien.
- b) Art. 8 Abs. 2: Eigenleistungen und Versiegelungsgrad  
Der Versiegelungsgrad liegt mit 22.2 % (200 m<sup>2</sup> / 900 m<sup>2</sup>) unter dem Mittelwert gemäss Reglement (35 %), abzüglich 10 % Toleranz  
⇒ Reduktion um -1 Tarifzone
- c) Art. 8 Abs. 3: Für Grundstücke mit Grundeinteilung in Tarifzone 5 liegt die durchschnittliche Anzahl Wohnungen zwischen 2 und 4. Im Beispiel ist die Anzahl Wohnungen 2  
⇒ KEINE Korrektur der Grundeinteilung
- d) Art. 8 Abs. 4: Der Verschmutzungsgrad des Abwassers entspricht häuslichem Abwasser  
⇒ KEINE Korrektur der Grundeinteilung
- e) Art. 8 Abs. 5: Im Beispielgrundstück liegen keine aussergewöhnlichen Verhältnisse wie sehr geringe Grundstücksfläche oder saisonale Nutzung usw. vor  
⇒ KEINE Korrektur der Grundeinteilung

Kommentar	Tarifzone
a) Grundeinteilung	5
b) Versiegelungsgrad (Regenwasser)	- 1
c) Anzahl Wohneinheiten (Zähler)	+/- 0
d) Hoher Verschmutzungsgrad	+/- 0
e) Aussergewöhnliche Verhältnisse	+/- 0
Einteilung in Tarifzone	4

Das Beispielgrundstück wird der Tarifzone 4 zugeteilt. Gemäss Art. 35 SER gilt für die Tarifzone 4 der Gewichtungsfaktor 1.6.

Berechnung der Anschlussgebühr:

Anschlussgebühr = Grundbuchfläche (GF) x Gewichtungsfaktor (TGF) x Ansatz (AK) gem. Art. 3

Anschlussgebühr = 900 m<sup>2</sup> x 1.6 x Fr. 10.90 = Fr. 15'696.00

Berechnung der Grundgebühr:

Grundgebühr = Grundbuchfläche (GF) x Gewichtungsfaktor (TGF) x Ansatz (KG) gem. Art. 4

Grundgebühr = 900 m<sup>2</sup> x 1.6 x Fr. 0.11 = Fr. 158.40

Berechnung der Mengengebühr:

Mengengebühr = Wasserverbrauch (W2) x Ansatz (KW) gemäss Art. 4

Mengengebühr =  $300 \text{ m}^3 \times \text{Fr. } 1.75 \text{ pro m}^3 = \text{Fr. } 525.00$

Betriebsgebühr = Grundgebühr + Mengengebühr

Betriebsgebühr =  $\text{Fr. } 158.40 + \text{Fr. } 525.00 = \text{Fr. } 683.40$

Demnach beläuft sich die jährlich wiederkehrende Betriebsgebühr für das Beispielgrundstück auf Fr. 683.40 (exkl. MwSt.).

## TABELLE

---

Änderung der Vollzugsverordnung zum Siedlungsentwässerungsreglement (VVO SER) vom  
23. Mai 2024

Nr. der Änderung	Datum	Geänderte Stellen	Art der Änderung
1		Keine	